

**Kapitel 06 100**

<b>Kapitel Titel</b>	<b>Zweckbestimmung Haushaltsvermerke</b>	<b>Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR</b>	<b>Reste 2015 Reste 2014 Resteänderung EUR</b>	<b>Rechng.-Ist (3+4) Gesamt soll (3+4) mehr / weniger EUR</b>
<b>Funkt.- Kennziffer</b>				
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>

**06 100 Hochschulen Allgemein**A. Haushaltsvermerke zu den Kapiteln 06 111 bis 06 270 und 06 670 bis 06 850:

Die Universitäten und Fachhochschulen sind nach Art. 1 § 2 des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) ab dem 1.1.2007 ausschließlich vom Land getragene rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Das Land stellt den Hochschulen nach Maßgabe des Landeshaushalts die Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben in Form von Zuschüssen für den laufenden Betrieb und für Investitionen bereit. Bemessungsgrundlage für die Finanzierung der Hochschulen ist der Haushalt 2007 (siehe Art. 7 § 4 HFG).

1. Die Zuschüsse aus den Titeln 685 10 und 894 10 werden unmittelbar an die Hochschulen geleitet.
2. Die Ausgaben der Titel 685 10 und 894 10 sind gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben für Ersteinrichtungen und Rechnernetze bei den Titeln 894 30 und 894 65 dürfen im Rahmen genehmigter Kostenunterlagen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln 685 10 und 894 10 überschritten werden.
3. Die Zuschüsse für Investitionen des Titels 894 30 werden maßnahmebezogen zur Verfügung gestellt und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.
4. Mit Einwilligung des Finanzministeriums können zur Sicherung von Lehre, Forschung und Ausbildung Haushaltsmittel, Planstellen und Stellen zwischen den Kapiteln 06 111 bis 06 270 und 06 670 bis 06 850 umgesetzt werden.
5. Mit Einwilligung des Finanzministeriums können zur Erfüllung bestehender Mietverpflichtungen Mietmittel zwischen den Kapiteln 06 111 bis 06 270 und 06 670 bis 06 850 umgesetzt werden.
6. Zurückgezahlte Beträge können gemäß § 15 Abs. 1 LHO von den jeweiligen Ausgaben abgesetzt werden.
7. Siehe Haushaltsvermerke zu Kapitel 06 100 Titel 685 10.
8. Über die in den Kapiteln 06 670 - 06 850 genannten W 3-Stellen hinaus können durch die Hochschulen nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Landesbesoldungsgesetzes weitere W 3-Stellen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung zuschussneutral eingerichtet werden. Für die neu geschaffenen Stellen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 der Hochschulwirtschaftsführungsverordnung.

B. Haushaltsvermerke zu den Kapiteln 06 520 - 06 580 und 06 860:

Die Kunsthochschulen als Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtungen des Landes (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 Kunsthochschulgesetz) und das Hochschulbibliothekszentrum Köln führen einen Globalhaushalt. Sie erhalten die Haushaltsmittel als Zuschüsse für den laufenden Betrieb und für die Investitionen.

1. Die Ausgaben der Titel 685 10 und 894 10 sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).
2. Die Ausgaben der Titel 685 10 und 894 10 sind gegenseitig deckungsfähig. Sie dürfen im Rahmen genehmigter Kostenberechnungen auch für Maßnahmen im Hochschulbau verwendet werden.
3. Bei der Bewirtschaftung aufkommende Einnahmen fließen unmittelbar den Selbstbewirtschaftungskonten zu. Ausnahmeregelungen gelten für die in den Kapiteln veranschlagten Einnahmen (siehe dortige Haushaltsvermerke).
4. Ab dem 01.01.2006 aufkommende Drittmittel werden außerhalb des Landeshaushalts und des Kassenbestands des Landes geführt. Ihre verzinsliche Anlage wird zugelassen.
5. Die den Kunst- und Musikhochschulen nach dem Studiumsqualitätsgesetz vom 01.03.2010 zugewiesenen Qualitätsverbesserungsmittel aus Kapitel 06 100 Titelgruppe 72 sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).
6. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass Ordnungen der Hochschule an Studienbewerber und Studierende unentgeltlich abgegeben werden. Dies gilt auch für Veröffentlichungen, die für Abgeordnete des Landtags und zur Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie zu wissenschaftlichen und Austausch Zwecken für Bibliotheken, Büchereien und Hochschulen erstellt werden. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 LHO wird zugelassen, dass den Studentenwerken zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Grundstücke, Gebäude und Räume unentgeltlich überlassen werden. Dies gilt auch für Sporteinrichtungen der Hochschule, die Sportvereine nutzen wollen.
7. Nach § 61 Abs. 1 LHO wird zugelassen, dass die Hochschule mit Zustimmung des Ministeriums Mitgliedern anderer Hochschulen zum Zweck der Veranstaltung von Campus-Rundfunk Einrichtungen und Vermögensgegenstände auch dann unentgeltlich überlassen, wenn der Wert der abzugebenden Vermögensgegenstände bzw. die Höhe der Aufwendungen, die in VV Nr. 2 zu § 61 LHO genannten Beträge überschreiten.
8. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass Hochschulen, die als staatliche Einrichtungen nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz Patente in Anspruch genommen haben, diese vorbehaltlich der Rechte Dritter der Hochschule als Körperschaft unentgeltlich überlassen.
9. Die allgemeinen Hinweise zu den Stellenplänen und den Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind verbindlich (§ 17 Abs. 1 Satz 2 LHO).
10. Siehe Haushaltsvermerke Buchstabe A, Nummern 4 und 5.
11. Mit Zustimmung des Finanzministeriums können auf den auf die W-Besoldung umgestellten Planstellen übergangsweise Beamte/Beamtinnen geführt werden, deren Ämter künftig wegfallen.
12. Die Ausgaben für Verfügungsmittel sind einzeln zu belegen, eine pauschale Auszahlung ist nicht zulässig. Ihre Höhe wird vom Ministerium durch Bewirtschaftungserlass festgelegt. Aufwendungen für die Personalvertretungen gelten mit der Auszahlung als verausgabt. Die Höhe der Mittel ist durch Aufwandsdeckungsverordnung festgelegt.

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2015 Reste 2014 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

## E i n n a h m e n

### Verwaltungseinnahmen

119 01	133	Vermischte Einnahmen. . . . .	4 615 940,48 120 000,00	— —	4 615 940,48 120 000,00
			4 495 940,48	—	4 495 940,48
129 00	165	Einnahmen aus dem Sondervermögen "Heinrich-Hertz-Stiftung". . . . .	— —	— —	— —
			—	—	—

### Übrige Einnahmen

231 40	139	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes nach Art. 143 c GG i. V. m. § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz) zur Ausfinanzierung der Gemeinschaftsaufgabe Bildungsplanung und der Gemeinschaftsaufgabe Bildungsstandards. . . . .	1 502 686,67 —	— —	1 502 686,67 —
		1. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 69 verwendet werden.			
		2. Siehe Haushaltsvermerke zu Titelgruppe 69.			
			1 502 686,67	—	1 502 686,67
		<b>Vermerke:</b> an Titel 685 69			1 502 686,67
231 50	165	Zuweisungen des Bundes im Rahmen des Hochschulpakts 2020. . . . .	457 538 167,00 408 787 000,00	— —	457 538 167,00 408 787 000,00
		Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 70 und bei Kapitel 06 025 Titelgruppe 73 verwendet werden.	48 751 167,00	—	48 751 167,00
		<b>Vermerke:</b> an Titel 685 70			48 751 167,00
331 30	139	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes gemäß Artikel 91 b GG (Ausführungsvereinbarung Forschungsbauten und Großgeräte). . . . .	42 785 252,00 46 200 000,00	— —	42 785 252,00 46 200 000,00
			-3 414 748,00	—	-3 414 748,00
		<b>Vermerke:</b> an Titel 891 10			30 906 850,00
331 40	139	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes gemäß Artikel 143 c GG i. V. m. § 2 Abs. 1 zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz). . . . .	107 045 000,00 107 045 000,00	— —	107 045 000,00 107 045 000,00
			—	—	—
		Gesamteinnahmen Kapitel 06 100. . . . .	613 487 046,15 562 152 000,00	— —	613 487 046,15 562 152 000,00
			51 335 046,15	—	51 335 046,15
		<b>Mehreinnahmen</b>			51 335 046,15
		<b>Mindereinnahmen</b>			—

## A u s g a b e n

### Personalausgaben

422 01	138	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter. . . . .	— —	— —	— —
		1. Die Planstellen der Bes.Gr. W 3 und W 2 - Universitätsprofessor - ohne Besoldungsaufwand (Stiftungsprofessuren) können nur mit Zustimmung des Finanzministeriums gewidmet und nach Umsetzung in das jeweilige Hochschulkapitel besetzt werden. Die in den Kapiteln 06 520 bis 06 580 weggefallenen Planstellen ohne Besoldungsaufwand für Stiftungsprofessuren wachsen diesem Titel zu.			
		2. Die Besetzung von Planstellen der Besoldungsordnungen A und B, die am 1. Januar des Haushaltsjahres frei sind oder im Laufe des Haushaltsjahres frei werden, ist nicht zulässig (Stellenbesetzungssperre). Das Finanzministerium kann hiervon Ausnahmen zulassen.			
			—	—	—

## Kapitel 06 100

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2015 Reste 2014 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

## Sächliche Verwaltungsausgaben

518 10 139	Nutzungsentgelt an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW. . . . .	11 546 830,92 12 466 100,00 -919 269,08	— — —	11 546 830,92 12 466 100,00 -919 269,08
		<b>Vermerke:</b> an Kapitel 06 020 Titel 972 00 an Kapitel 20 020 Titel 972 00		910 000,00 9 269,08 -919 269,08
526 10 133	Aufwand des Kunsthochschulbeirats. . . . .	21 051,30 35 000,00 -13 948,70	— — —	21 051,30 35 000,00 -13 948,70
		<b>Vermerke:</b> an Kapitel 20 020 Titel 972 00		13 948,70
529 10 133	Zur Verfügung der amtierenden Vorsitzenden der Landesrektorenkonferenz und der Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen. . . . .	3 300,00 6 600,00 -3 300,00	— — —	3 300,00 6 600,00 -3 300,00
		<b>Vermerke:</b> an Kapitel 20 020 Titel 972 00		3 300,00

Zuweisungen und Zuschüsse  
(ohne Ausgaben für Investitionen)

671 10 133	Erstattung der Personalausgaben für die Landespersonalrätekonferenzen. . . . .	160 397,32 180 000,00 -19 602,68	— — —	160 397,32 180 000,00 -19 602,68
		<b>Vermerke:</b> an Kapitel 20 020 Titel 972 00		19 602,68
671 20 133	Erstattung der Personalausgaben für die Landesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen. . . . .	42 170,99 90 000,00 -47 829,01	— — —	42 170,99 90 000,00 -47 829,01
		<b>Vermerke:</b> an Kapitel 20 020 Titel 972 00		47 829,01
684 20 134	Zuschüsse für staatlich anerkannte Fachhochschulen. . . . .	42 000 000,00 42 000 000,00 —	— — —	42 000 000,00 42 000 000,00 —
685 10 139	Zuschüsse an die Universitäten und Fachhochschulen im Rahmen der leistungsorientierten Vergabe von Haushaltsmitteln. . . . .	11 524 400,00 — 11 524 400,00	— — —	11 524 400,00 — 11 524 400,00
	1. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 685 10 der Kapitel 06 111 bis 06 270 und 06 670 bis 06 850 (ohne Kapitel 06 790 bis 06 810) geleistet werden.	<b>Vermerke:</b> aus Kapitel 06 111 Titel 685 10 aus Kapitel 06 131 Titel 685 10 aus Kapitel 06 151 Titel 685 10 aus Kapitel 06 171 Titel 685 10 aus Kapitel 06 181 Titel 685 10 aus Kapitel 06 670 Titel 685 10 aus Kapitel 06 690 Titel 685 10 aus Kapitel 06 711 Titel 685 10 aus Kapitel 06 721 Titel 685 10 aus Kapitel 06 740 Titel 685 10 aus Kapitel 06 750 Titel 685 10 aus Kapitel 06 770 Titel 685 10 aus Kapitel 06 840 Titel 685 10		2 312 500,00 2 271 600,00 2 333 200,00 1 074 000,00 1 305 400,00 88 700,00 8 200,00 383 100,00 337 100,00 695 700,00 251 600,00 126 900,00 336 400,00 11 524 400,00
	2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
685 20 139	Zuschüsse an die Hochschulen für die Beiträge zur Unfallkasse für die Studierenden. . . . .	8 220 006,15 8 220 100,00 -93,85	— — —	8 220 006,15 8 220 100,00 -93,85
		<b>Vermerke:</b> an Kapitel 20 020 Titel 972 00		93,85
685 30 139	Zuschüsse an die Hochschulen zur Implementierung von Online-Self-Assessment-Tests. . . . .	— — —	— — —	— — —
685 40 139	Zuschüsse an die Hochschulen zur Erweiterung der Ausbildungskapazitäten für die Förderpädagogik. . . . .	9 200 000,00 9 200 000,00 —	— — —	9 200 000,00 9 200 000,00 —

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2015 Reste 2014 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
685 50 142	Johannes-Rau-Stipendienprogramm für Nachwuchswissenschaftler. . . . .	41 908,00 60 000,00 -18 092,00	— — —	41 908,00 60 000,00 -18 092,00
		<b>Vermerke:</b> an Kapitel 20 020 Titel 972 00		18 092,00
685 51 139	Zuschüsse an die Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschulen zu den Personalausgaben der Besoldungsordnung W. . . . .	— — —	— — —	— — —
685 52 139	Zuschüsse an die Hochschulen zur Kompensation der Verlängerung der Studienzeiten für die Lehrämter des gehobenen Dienstes. . . . . Die Mittel dieses Titels werden den Hochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.	45 900 000,00 45 900 000,00 —	— — —	45 900 000,00 45 900 000,00 —
685 53 142	Zuschüsse im Rahmen des Programms "Guter Studienstart". . . . . Die Ausgaben sind übertragbar.	1 400 000,00 1 400 000,00 —	— 1 646 200,00 -1 646 200,00	1 400 000,00 3 046 200,00 -1 646 200,00
		<b>Vermerke:</b> Reste-Inabgangstellung		1 646 200,00
686 10 139	Zuschüsse für den Aufwand der Landespersonalrätekonferenzen. . . . .	6 335,25 70 000,00 -63 664,75	— — —	6 335,25 70 000,00 -63 664,75
		<b>Vermerke:</b> an Kapitel 20 020 Titel 972 00		63 664,75
686 20 139	Zuschüsse für den Aufwand der Landesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen. . . . .	1 938,01 35 000,00 -33 061,99	— — —	1 938,01 35 000,00 -33 061,99
		<b>Vermerke:</b> an Kapitel 20 020 Titel 972 00		33 061,99
686 51 013	Zuschüsse für die Aus- und Fortbildung von Journalisten .	25 000,00 25 000,00 —	— — —	25 000,00 25 000,00 —
686 53 165	Zuschüsse an die Deutsche Physikalische Gesellschaft e. V. für den Betrieb des Physikzentrums Bad Honnef. . . . .	197 800,00 197 800,00 —	— — —	197 800,00 197 800,00 —
686 54 134	Zuschuss an die Private Hochschule Witten/Herdecke GmbH. . . . . 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 698 20. 3. Zurückgezahlte Beträge können gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.	4 500 000,00 4 500 000,00 —	— — —	4 500 000,00 4 500 000,00 —
686 55 139	Anteil des Landes an den Personal- und Sachausgaben für die gemeinsame Exzellenzinitiative von Bund und Ländern (einschl. der Verwaltungskosten für die DFG und den Wissenschaftsrat). . . . . Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben des Titels 893 00.	29 826 275,15 20 000 000,00 9 826 275,15	— — —	29 826 275,15 20 000 000,00 9 826 275,15
		<b>Vermerke:</b> aus Titel 893 00		9 826 275,15
686 56 164	Zuschüsse für IuK-Technik und IuK-Projekte. . . . .	1 496 369,00 1 567 000,00 -70 631,00	— — —	1 496 369,00 1 567 000,00 -70 631,00
		<b>Vermerke:</b> an Kapitel 20 020 Titel 972 00		70 631,00
698 20 134	Vermögensübertragung an Sonstige im Inland. . . . . 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 685 54 an die Stiftung "Private Universität Witten/Herdecke" geleistet werden.	— — —	— — —	— — —
<b>Ausgaben für Investitionen</b>				
891 10 139	Baukostenzuschüsse. . . . . Ausgaben dürfen in der Höhe geleistet werden, in der Bundesmittel nach Art. 91 b GG bei Titel 331 30 für die in den Erläuterungen genannten Baumaßnahmen aufgekomen sind.	30 906 850,00 — 30 906 850,00	— — —	30 906 850,00 — 30 906 850,00
		<b>Vermerke:</b> aus Titel 331 30		30 906 850,00

## Kapitel 06 100

Kapitel Titel	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2015 Reste 2014 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
891 20 139	Planungs- und Baukostenzuschüsse an den BLB NRW zur Durchführung des Hochschulbaukonsolidierungsprogramms (HKoP). . . . .	79 000 000,00 80 000 000,00 -1 000 000,00	— — —	79 000 000,00 80 000 000,00 -1 000 000,00
		<b>Vermerke:</b> an Kapitel 20 020 Titel 972 00		1 000 000,00
893 00 164	Anteil des Landes an den Investitionsausgaben für die gemeinsame Exzellenzinitiative von Bund und Ländern. . . . Siehe Deckungsvermerk bei Titel 686 55.	— 11 000 000,00 -11 000 000,00	— — —	— 11 000 000,00 -11 000 000,00
		<b>Vermerke:</b> an Kapitel 06 020 Titel 972 00 an Titel 686 55 an Kapitel 20 020 Titel 972 00		1 000 000,00 9 826 275,15 173 724,85 -11 000 000,00
894 12 164	Zuschüsse für Investitionen für IuK-Technik. . . . .	— — —	— — —	— — —
894 30 139	Zuschüsse an die Hochschulen zum Erwerb von Großgeräten zur Ergänzung und Erneuerung, soweit nicht anderweitig veranschlagt. . . . . 1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Kapitel 06 102 Titel 891 11. 2. Die Verpflichtungsermächtigung ist gegenseitig deckungsfähig mit der Verpflichtungsermächtigung bei Kapitel 06 102 Titel 891 11. 3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	22 601 219,83 27 200 000,00 -4 598 780,17	— — —	22 601 219,83 27 200 000,00 -4 598 780,17
		<b>Vermerke:</b> an Kapitel 20 020 Titel 972 00		4 598 780,17
<b>Besondere Finanzierungsausgaben</b>				
971 50 881	Zur Deckung von Ausgaberesten. . . . .	— 5 200 000,00 -5 200 000,00	— — —	— 5 200 000,00 -5 200 000,00
		<b>Vermerke:</b> an Kapitel 06 160 Titel 894 30 an Kapitel 20 020 Titel 972 00 an Kapitel 06 530 Titel 894 30 zur Restedeckung an Kapitel 06 131 Titel 894 65 zur Restedeckung		341 516,00 1 019 692,53 338 791,47 3 500 000,00 -5 200 000,00
<b>Titelgruppen</b>				
<b>Titelgruppe 64</b>		35 636 795,71	—	35 636 795,71
Ausgaben für Forschung, Lehre, Internationales und Transfer		37 100 000,00 -1 463 204,29	— —	37 100 000,00 -1 463 204,29
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.				
2. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 686 64 darf für alle Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.				
3. 50 v. H. der Ausgaben der Titelgruppe sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).				
4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).				
5. Die Verpflichtungsermächtigung darf auch dann in Anspruch genommen werden, wenn bei anderen Titeln des Landshaushalts Verpflichtungsermächtigungen für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).				
6. Mit den Mitteln dieser Titelgruppe dürfen nur befristete Maßnahmen und Zeitpersonal finanziert werden.				
7. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 020 Titel 546 05.				
8. Rückflüsse und Zinsen dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.				
429 64 139	Sonstige Personalausgaben. . . . .	— — —	— — —	— — —

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2015 Reste 2014 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
547 64 139	Sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	4 091 959,80 2 336 500,00 <hr/> 1 755 459,80	— — <hr/> —	4 091 959,80 2 336 500,00 <hr/> 1 755 459,80
		<b>Vermerke:</b> aus Titel 681 64 aus Titel 893 64		88 489,90 1 666 969,90 <hr/> 1 755 459,80
681 64 139	Leistungen an Dritte. . . . .	1 485 810,10 1 574 300,00 <hr/> -88 489,90	— — <hr/> —	1 485 810,10 1 574 300,00 <hr/> -88 489,90
		<b>Vermerke:</b> aus Kapitel 02 030 Titel 686 10 aus Kapitel 02 040 Titel 686 10 an Titel 547 64 an Kapitel 20 020 Titel 972 00		1 500,00 124 600,00 88 489,90 126 100,00 <hr/> -88 489,90
686 64 139	Zuschüsse für laufende Zwecke. . . . .	13 759 684,66 13 361 200,00 <hr/> 398 484,66	— — <hr/> —	13 759 684,66 13 361 200,00 <hr/> 398 484,66
		<b>Vermerke:</b> aus Titel 893 64		398 484,66
893 64 139	Investitionen. . . . . Aus den Mitteln dieses Titels dürfen auch Großgeräte finanziert werden.	16 299 341,15 19 828 000,00 <hr/> -3 528 658,85	— — <hr/> —	16 299 341,15 19 828 000,00 <hr/> -3 528 658,85
		<b>Vermerke:</b> an Kapitel 06 020 Titel 972 00 an Titel 547 64 an Titel 686 64 an Kapitel 20 020 Titel 972 00		1 400 000,00 1 666 969,90 398 484,66 63 204,29 <hr/> -3 528 658,85
	<b>Titelgruppe 65</b>	3 622 422,06	—	3 622 422,06
	Ausgaben für das Rückkehrprogramm des hoch qualifizierten Forschungsnachwuchses aus dem Ausland	3 623 000,00	—	3 623 000,00
		-577,94	—	-577,94
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.			
	2. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 685 65 darf auch zugunsten des Titels 894 65 in Anspruch genommen werden.			
	3. 50 v. H. der Ausgaben der Titelgruppe sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt.			
	4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	5. Mit den Mitteln dieser Titelgruppe darf nur Zeitpersonal finanziert werden.			
547 65 139	Sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	73 225,06 100 000,00 <hr/> -26 774,94	— — <hr/> —	73 225,06 100 000,00 <hr/> -26 774,94
		<b>Vermerke:</b> an Titel 685 65 an Kapitel 20 020 Titel 972 00		26 197,00 577,94 <hr/> -26 774,94
685 65 139	Zuschüsse an Hochschulen für laufende Zwecke. . . . .	3 449 197,00 2 523 000,00 <hr/> 926 197,00	— — <hr/> —	3 449 197,00 2 523 000,00 <hr/> 926 197,00
		<b>Vermerke:</b> aus Titel 547 65 aus Titel 894 65		26 197,00 900 000,00 <hr/> 926 197,00
894 65 139	Investitionen. . . . .	100 000,00 1 000 000,00 <hr/> -900 000,00	— — <hr/> —	100 000,00 1 000 000,00 <hr/> -900 000,00
		<b>Vermerke:</b> an Titel 685 65		900 000,00

## Kapitel 06 100

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2015 Reste 2014 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
	<b>Titelgruppe 66</b>	2 556 500,00	—	2 556 500,00
	Bonn-Aachen International Center for Information Technology	2 556 500,00	—	2 556 500,00
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.	—	—	—
	2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	3. Nach § 63 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass für Zwecke des B-IT vom BLB NRW angemietete Liegenschaften unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.			
686 66	139 Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland. . . . .	2 256 500,00	—	2 256 500,00
		2 256 500,00	—	2 256 500,00
		—	—	—
893 66	139 Zuschüsse für Investitionen an Sonstige. . . . .	300 000,00	—	300 000,00
		300 000,00	—	300 000,00
		—	—	—
	<b>Titelgruppe 67</b>	—	—	—
	German Research School for Simulation Science	—	—	—
	Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.	—	—	—
686 67	139 Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben. . . . .	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
892 67	139 Zuschüsse zu den Investitionen. . . . .	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
	<b>Titelgruppe 69</b>	1 232 516,51	3 882 014,34	5 114 530,85
	Multimedienprojekte im Hochschulbereich und Maßnahmen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit im internationalen Vergleich	—	3 611 844,18	3 611 844,18
	1. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 231 40 aufkommenden Einnahmen sowie in Höhe der Einsparungen bei Titel 894 12 geleistet werden.	1 232 516,51	270 170,16	1 502 686,67
	2. Die Ausgaben dieser Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.			
	3. Über die am Jahresabschluss verbleibenden Bestände kann bereits vor der allgemeinen Freigabe der übertragenen Ausgabereste durch das Finanzministerium verfügt werden.			
685 69	139 Zuschüsse an Hochschulen. . . . .	1 232 516,51	3 882 014,34	5 114 530,85
		—	3 611 844,18	3 611 844,18
		1 232 516,51	270 170,16	1 502 686,67
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 231 40			1 502 686,67
894 69	139 Zuschüsse für Investitionen an Hochschulen. . . . .	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2015 Reste 2014 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
	<b>Titelgruppe 70</b>	761 895 405,14	44 045,34	761 939 450,48
	Hochschulpakt 2020	714 473 100,00	—	714 473 100,00
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.	47 422 305,14	44 045,34	47 466 350,48
	2. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 231 50 erhöhen oder mindern die Ausgaben.			
	3. Die Mittel dieser Titelgruppe werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.			
	4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	5. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 030 Titel 686 43.			
	6. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.			
685 70 139	Zuschüsse an Hochschulen. . . . .	591 180 513,84	44 045,34	591 224 559,18
		531 422 500,00	—	531 422 500,00
		59 758 013,84	44 045,34	59 802 059,18
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 231 50			48 751 167,00
	aus Titel 894 70			11 050 892,18
				59 802 059,18
894 70 139	Zuschüsse für Investitionen an Hochschulen. . . . .	170 714 891,30	—	170 714 891,30
		183 050 600,00	—	183 050 600,00
		-12 335 708,70	—	-12 335 708,70
	<b>Vermerke:</b> an Kapitel 06 030 Titel 686 43			1 284 816,52
	an Titel 685 70			11 050 892,18
				-12 335 708,70
	<b>Titelgruppe 71</b>	16 755 098,06	—	16 755 098,06
	Reform der Lehrerbildung	18 600 000,00	—	18 600 000,00
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.	-1 844 901,94	—	-1 844 901,94
	2. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 685 71 darf auch zugunsten des Titels 894 71 in Anspruch genommen werden.			
	3. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.			
685 71 139	Zuschüsse an Hochschulen. . . . .	14 739 632,92	—	14 739 632,92
		13 900 000,00	—	13 900 000,00
		839 632,92	—	839 632,92
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 894 71			839 632,92
894 71 139	Zuschüsse an Hochschulen für Investitionen. . . . .	2 015 465,14	—	2 015 465,14
		4 700 000,00	—	4 700 000,00
		-2 684 534,86	—	-2 684 534,86
	<b>Vermerke:</b> an Kapitel 06 020 Titel 972 00			470 000,00
	an Titel 685 71			839 632,92
	an Kapitel 20 020 Titel 972 00			1 374 901,94
				-2 684 534,86
	<b>Titelgruppe 72</b>	249 047 936,00	-47 936,00	249 000 000,00
	Maßnahmen zur Verbesserung der Lehr- und Studienqualität an den Hochschulen	249 000 000,00	—	249 000 000,00
		47 936,00	-47 936,00	—
	1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.			
	2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden.			
	3. Die Mittel dieser Titelgruppe werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.			
685 72 139	Zuschüsse an Hochschulen. . . . .	249 047 936,00	-47 936,00	249 000 000,00
		200 000 000,00	—	200 000 000,00
		49 047 936,00	-47 936,00	49 000 000,00
	<b>Vermerke:</b> üpl. / apl. Ausgaben und Vorgriffe			47 936,00
	aus Titel 894 72			49 000 000,00



## Kapitel 06 100

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2015 Reste 2014 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
894 72 139	Zuschüsse für Investitionen an Hochschulen. . . . .	— 49 000 000,00 -49 000 000,00	— — —	— 49 000 000,00 -49 000 000,00
	<b>Vermerke:</b> an Titel 685 72			49 000 000,00
	<b>Titelgruppe 73</b>	3 247 977,36	—	3 247 977,36
	Förderung der Gleichstellung an den Hochschulen	3 500 000,00	—	3 500 000,00
	1. Die Mittel sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.	-252 022,64	—	-252 022,64
	2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
685 73 291	Landesanteil an dem Professorinnenprogramm. . . . .	1 186 180,18 2 500 000,00 -1 313 819,82	— — —	1 186 180,18 2 500 000,00 -1 313 819,82
	<b>Vermerke:</b> an Kapitel 06 020 Titel 972 00			250 000,00
	an Titel 686 73			1 061 797,18
	an Kapitel 20 020 Titel 972 00			2 022,64
				-1 313 819,82
686 73 291	Ausgaben für Gleichstellung im Hochschulbereich. . . . .	2 061 797,18 1 000 000,00 1 061 797,18	— — —	2 061 797,18 1 000 000,00 1 061 797,18
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 685 73			1 061 797,18
687 73 291	Unterstützung des Netzwerks Frauenforschung. . . . .	— — —	— — —	— — —
	<b>Titelgruppe 74</b>	107 233,37	—	107 233,37
	Förderung eines Diversity-Managements an den Hochschulen	210 000,00	—	210 000,00
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.	-102 766,63	—	-102 766,63
	2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplanes veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
547 74 139	Sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	47 233,37 60 000,00 -12 766,63	— — —	47 233,37 60 000,00 -12 766,63
	<b>Vermerke:</b> an Kapitel 20 020 Titel 972 00			12 766,63
685 74 139	Zuschüsse an die Hochschulen in der Trägerschaft des Landes für laufende Zwecke. . . . .	60 000,00 120 000,00 -60 000,00	— — —	60 000,00 120 000,00 -60 000,00
	<b>Vermerke:</b> an Kapitel 06 020 Titel 972 00			60 000,00
686 74 133	Zuweisung an die staatlichen Hochschulen für laufende Zwecke. . . . .	— 30 000,00 -30 000,00	— — —	— 30 000,00 -30 000,00
	<b>Vermerke:</b> an Kapitel 06 020 Titel 972 00			30 000,00

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2015 Reste 2014 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
	<b>Titelgruppe 75</b>	19 021 222,65	—	19 021 222,65
	Ausgaben für Forschung und Innovation auf den Feldern nachhaltiger Entwicklung (Initiative "Fortschritt NRW")	20 080 000,00	—	20 080 000,00
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.	-1 058 777,35	—	-1 058 777,35
	2. Die Verpflichtungsermächtigung darf für alle Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.			
	3. 50 v. H. der Ausgaben der Titelgruppe sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).			
	4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplanes veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	5. Die Verpflichtungsermächtigung darf zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommen werden.			
	6. Rückflüsse und Zinsen dürfen gem. § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.			
429 75 139	Nicht aufteilbare Personalausgaben. . . . .	—	—	—
		—	—	—
547 75 139	Sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	871 266,29	—	871 266,29
		1 000 000,00	—	1 000 000,00
		-128 733,71	—	-128 733,71
	<b>Vermerke:</b> an Titel 681 75			128 733,71
681 75 139	Leistungen an Dritte. . . . .	2 694 663,77	—	2 694 663,77
		1 000 000,00	—	1 000 000,00
		1 694 663,77	—	1 694 663,77
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 547 75			128 733,71
	aus Titel 686 75			776 296,33
	aus Titel 892 75			789 633,73
				1 694 663,77
685 75 139	Zuschüsse an die Hochschulen für laufende Zwecke. . . . .	5 670 070,68	—	5 670 070,68
		5 000 000,00	—	5 000 000,00
		670 070,68	—	670 070,68
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 892 75			670 070,68
686 75 139	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke. . . . .	5 703 703,67	—	5 703 703,67
		6 480 000,00	—	6 480 000,00
		-776 296,33	—	-776 296,33
	<b>Vermerke:</b> an Titel 681 75			776 296,33
892 75 139	Zuschüsse an Hochschulen für Investitionen. . . . .	4 081 518,24	—	4 081 518,24
		6 600 000,00	—	6 600 000,00
		-2 518 481,76	—	-2 518 481,76
	<b>Vermerke:</b> an Kapitel 06 020 Titel 972 00			1 000 000,00
	an Titel 681 75			789 633,73
	an Titel 685 75			670 070,68
	an Kapitel 20 020 Titel 972 00			58 777,35
				-2 518 481,76
	<b>Gesamtausgaben Kapitel 06 100. . . . .</b>	1 391 744 958,78	3 878 123,68	1 395 623 082,46
		1 318 495 200,00	5 258 044,18	1 323 753 244,18
		73 249 758,78	-1 379 920,50	71 869 838,28
	<b>Mehrausgaben</b>			71 869 838,28
	<b>Minderausgaben</b>			—
	<b>üpl. / apl. Ausgaben und Vorgriffe</b>			47 936,00